Schließlich wird hier bemerkt, daß die Darstellung der Aufeinanderfolge der einzelnen Gesetze, in Civil- uod Criminalrechtlicher Beziehung, in der Periode von 1802 bis 1815, mit Angabe des kurzen Inhalts der Gesetze, ihrer Publikation, und wo sie zu finden, in einem Berichte des Oberlandes-Gerichts Münster vom 18. Juli 1820 niedergelegt ist, welcher sich im 17. Bande von Kamptz Jahrbücher, S. 133—220 abgedruckt findet. — Wechsel der Gesetzgebungen.

Dritter Abschnitt.

Verfassung und Auflösung des Domkapitels.

Das Domkapitel soll von Carl dem Großen gestiftet sein: doch ist eine Stiftungs-Urkunde nicht vorhanden. Anfänglich führten die Capitularen ein gemeinschaftliches Leben mit dem Bischofe. Später (jedoch nicht nachzuweisen, wann und wie es geschehen) wurden die Güter des Bischofs von denen des Capitels getrennt. Hier ist der erste Ursprung der bischöflichen Tafelgüter, nachher fürstlichen Domainen. Da der Probst ursprünglich die Verwaltung der Güter des Domkapitels führte: so hießen diese ursprünglich auch wohl Probsten-Güter: daher stammt wahrscheinlich der noch so häufig vorkommende Name der Bauergüter: Pröbsting und Bisping: jenachdem sie dem Capitel oder dem Bischof zugetheilt waren.

Es konnte nicht fehlen, daß die zunehmende Macht des Bischofes, dessen allmählig gebildete und endlich völlig befestigte Landeshoheit, wegen der nahen Verbindung mit dem Domcapitel, günstig auf selbes zurückwirkte, zumal da ihm endlich, im Laufe der Zeit die ausschließliche Wahl des Bischofes, und dadurch des Landesherrn, gesichert wurde, wodurch es dann manche Rechte und Vorzüge, selbst eine bedeutende Einwirkung auf die Regierung des Landes, erlangte.

Die wesentlichsten Rechte und Vorzüge waren folgende: Besondere Rechte und Vorzüge

das Recht der Wahl des Bischofes, somit des Landesherrn;

die Aufstellung einer von dem Gewählten zu beschwörenden Wahlcapitulation;

Die ganze Landes-Administration und Genuß der Domainen-Einkünfte während der Sedisvacanz;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Concurrenz bei allen, auf die Substanz der Domainen Einfluß habenden, Verfügungen;
Vorsitz auf den Landtagen;
Besetzung der ersten Landesstellen aus seiner Mitte;
Concurrenz und Vorsitz bei den Wahlen der Aebtissin in den Damenstiftern, außer Asbeck;
Concurrenz bei den Wahlen der Pröbste, Aebte und Aebtissinnen der Klöster;
Verbindung oder Besetzung der Probsteien sämmtlicher Collegiatstifter mit Stellen, oder Gliedern des Capitels.
Mehrere Archidiaconate und Archidiaconal-Jurisdictionen;
Polizei, Civil- und Criminal-Jurisdiction in verschiedenen Gerichtsbezirken;
Münzrecht geringer Kupfersorten, und einfacher und doppelter Schillinge ($1/28$ und $1/14$ Thlr.)
Koppeljagd im ganzen Oberstift, mit Ausschluß der Hovesaaten.

So wie der Bischof in wichtigern Fällen an den Consens des Capitels gebunden war: so mußte auch das Capitel bei wichtigern Verhandlungen, z. B. bei Aenderung der Statuten und innerer Verfassung, die Genehmigung des Bischofes erbitten. In gewöhnlicher Administration verfuhr das Capitel mit der größten Autonomie, und war aller bischöflichen und landesherrlichen Controlle observanzmäßig enthoben.

Personal. Das Capitel bestand aus 41 Präbenden, wovon eine, von dem Bruder des Fürstbischofes Christoph Bernard von Galen, Amtsdroste in Vechte, Henrich, und dessen Sohn, Erbkämmerer Franz Wilhelm von Galen im J. 1662 gestiftete, eine Familien-Präbende war. Es war ein geschlossenes Capitel, ohne Domizellaren oder bloßen Expectanten. Keine Präbende hatte vor der andern einen Vorzug.

Besetzung. Die Galensche Präbende wurde vom Erbkämmerer, Besitzer des Erbkämmerer-Amts (einer Familienstiftung des Fürstbischofs Christoph Bernard v. Galen) vergeben. Die Vergebung der übrigen Präbenden richtete sich nach den bekannten Concordaten. Sie gebührte in den reservirten Monaten dem Pabste, dessen Recht die vorigen Bischöfe, vermöge des Indults, ausübten. In den übrigen Monaten gebührte sie dem Capitel, welches dieses Recht in wandelnden Turnus ausübte. Der Monat wurde unter vier nach einander folgenden Capitularen, von 7 zu 7 Tagen, vertheilt: der letzte hatte den Vortheil der überschießenden Tage. — (Beiläufig gesagt wurden in eben dieser Art die Führer- und Vogtstellen in den domkapitularischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichtsbarkeiten vergeben.) Außer dieser gewöhnlichen Vergebungsweise galten auch hier, wie bei andern Capiteln, Resignationes in curia Romana und Dimissiones ad manus Capituli, vel turnariorum. Auch hatte der Kaiser das jus primarum precum.

Zum Erwerb einer Präbende war erforderlich: vierzehnjähriges Alter, katholische Confession, status clericalis durch prima tonsura, und sechszehn adliche Ahnen, 8 von Vater- und 8 von Mutterseite. In Hinsicht dieses letzten Erfordernisses ist zu bemerken, daß durch ein Statut von 1350 zuerst festgesetzt ward, daß keiner Domherr werden solle, nisi ab utroque parente de nobili vel saltem militari genere procreatus sit, aut in theologia seu jure canonico vel civili graduatus. In dem Privilegium des Pabstes Bonifazius von 1398, des Kaisers Maximilian von 1573 und des Kaisers Leopold von 1659 wird das Statut bestätigt, quod recipiendus debet nominare quatuor stirpes proximiores, videlicet duas de linea paterna et duas de linea materna. Da die stirpes von den Eltern gerechnet wurden: so waren hiernach acht Ahnen nachzuweisen. Allmählig fing man an, sechszehn Ahnen zu verlangen, ohne darüber ein Statut zu errichten, welches um so leichter geschehen konnte, da die Präbenden gewöhnlich nur Altadelichen verliehen wurden, denen die Erfüllung dieser Bedingung leicht war. Erst im Jahre 1785 den 12. November fand das Domkapitel nöthig, um Bestätigung dieser Observanz zu bitten, welche durch das Kaiserliche Privilegium vom 2. August 1786 erfolgte. Befähigung.

Wenn diese Erfordernisse vorhanden und der Titel berichtigt war, dann konnte, gegen Zahlung von 458 Thlr. 5 Schill. 4 Pf. possessionis jura Besitz verlangt, und nicht geweigert werden. Dieser Besitz gab zwar ein völliges Recht zur Präbende, aber noch kein Recht zum Capitel, und kein weiteres Recht zum Genusse, als blos auf eine Quote aus der Kellnerei zu 4 Malter 9 Scheffel Roggen, 7 Malter 10 Scheffel Gerste, und 3 Malter Hafer. Besitznahme.

Zur Emanzipation war ein Alter von zwanzig Jahren erforderlich: sodann zwei Jahre akademisches Studium auf einer Universität in Frankreich oder Italien; doch wurde seit 1782 auch das Studium auf der Universität zu Münster, gegen Zahlung von 200 Thlr. zur Provision, erlaubt. Die jura für die Emanzipation, mit Einschluß des Capitular-Kreuzes, betrugen 219 Thlr. 10 Schill. 4 Pf. Dieses Capitular-Kreuz war den Domherrn vom Fürstbischof Clemens August verliehen, welcher ihnen auch gestattete, statt der schwarzen, rothe Chorröcke zu tragen. Emanzipation.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Residenz

Auf die Emanzipation folgte die strenge Residenz, welche darin bestand, daß der Emanzipirte sechs Wochen hindurch auf der Domfreiheit wohnen, übernachten, und allen Kirchenstunden im Dom beiwohnen mußte. — Nach Beendigung derselben war er wirkliches Mitglied des Capitels, gelangte aber erst zum vollen Genuß nach Ablauf der Carenzjahre. Deren waren drei, wenn die Vacatur sich durch Todesfall ereignete, wovon eines Jahres Einkünfte den Erben des Verstorbenen, die beiden andern domkapitularischen Kassen zuflossen. Bei Resignationen und Dimissionen traten nur die beiden letzten Carenzjahre ein.

Carenz-Jahre.

Bänke.

Die Domherrn waren in drei Bänke getheilt, worauf nach dem Alter ascendirt wurde, und auf jeder Bank gab es Residentes und non Residentes, welches alles auf den Revenüen-Bezug von Einfluß war. Es lag zwar in der Wahl eines jeden, ob er Resident oder nicht sein wollte: aber diese Wahl mußte gleich, bei Beendigung der strengen Residenz, ausgeübt werden. Bei mehreren Kirchen Präbendirte konnten nur bei einer Residenten sein.

Dignitäten.

Es waren beim Kapitel fünf Dignitäten oder Prälaturen:

1. Domprobstei,
2. Domdechanei,
3. Domscholasterei.

Diese drei hingen von der Wahl des Kapitels ab. Wählen konnten aber nur die, welche die Subdiaconats-Weihe hatten.

4. Domküsterei,
5. Vizedominat.

Diese beiden wurden von dem Fürstbischofe, aus Mitgliedern des Kapitels, besetzt.

Mit denselben waren minder oder mehr Vorrechte, Einkünfte und Archidiaconate verbunden.

Dom-probst.

Die Wahl des Domprobsten mußte vom Pabst bestätigt werden. Hatte der Gewählte schon eine andere Dignität: so mußte er sie niederlegen. Ursprünglich war dem Probst die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Vermögens anvertraut gewesen, welches aber schon seit langer Zeit nicht mehr der Fall war: ein Ueberbleibsel mag sein, daß noch von ihm einige Lehen relevirten. — Der Domprobst war Archidiaconus in der Stadt Münster cis aquas, d. i. am rechten Ufer der Aa (Trans aquas, in Ueberwasser, war es die Aebtissin des Klosters Ueberwasser, und, nach dessen Aufhebung die Universitäts-Commission, auf welche die Güter und Rechte dieses Klosters übergegangen waren). Der Domprobst hatte mehrere Pfarrstellen zu vergeben, unter andern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die in der Pfarrkirche zu St. Lambertus und zu St. Servatius in der Stadt Münster.

Die Wahl des Domdechanten mußte vom Fürstbischof bestätigt werden. Er mußte Priester sein, oder binnen Jahresfrist nach seinem Antritt werden. Er mußte die Decanal-Curie bewohnen und Haushaltung führen. Er führte das Directorium im Kapitel, die Aufsicht über das gesammte Rechnungswesen, Archiv und Bibliothek, über die Dom-Geistlichkeit und den Gottesdienst im Dom. Er führte den Vorsitz bei den landständischen Versammlungen. Er war gleichsam das Gegengewicht gegen den Bischof und Landesherrn, indem ihm die Hauptsorge für Aufrechthaltung der Rechte und Verfassung des Kapitels und des Landes oblag. Deshalb durfte er auch, ohne Einwilligung des General-Kapitels, keine Chargen, Besoldungen u. dgl. vom Landesherrn annehmen, mit Ausnahme der Stelle eines General-Vicars. Hatte er dergleichen, so mußte er sie, vor seinem Antritt aufgeben. Er war Domhof-Immunitäts-Richter. Er besaß zwei Curien, und genoß alle Präsenzen doppelt. Domdechant.

Er war Pfarrer zum h. Jacobus, welche Kirche auf dem Domplatz stand, und die Pfarrkirche für den Domhof-Immunitätsbezirk war. (Sie ist, während der französischen Herrschaft abgebrochen, und ist jetzt der Dom selbst die Pfarrkirche, und einer der Domherren Pfarrer). Der Domdechant ließ die Pfarre durch einen Vicecurat, Pastor zum h. Jacob genannt, verwalten. Außerdem hatte er das Patronat über viele Vicarien im Dom, und den dazu gehörenden Capellen. Auch war er Archidiaconus in Bocholt und Dülmen, und Probst des Collegiatstifts in letzter Stadt.

Zur Domdechanei gehörte in früherer Zeit die sogenannte Pauls- oder Niesings-Freiheit, auch „freie Woord" genannt, belegen zwischen der Löers- und Clemensstraße, welche von der städtischen Gerichtsbarkeit ausgenommen war, und für die Geschichte der Stadt vielleicht Aufschlüsse liefern kann. Sie ist im J. 1744, mit Genehmigung des Fürstbischofs Clemens August, an den Pater Sukup, von dem Orden der barmherzigen Brüder, für 18000 Thlr. verkauft, und dort das Kloster der barmherzigen Brüder, jetzt Clemensspital, gebaut. Damals standen 33 Häuser auf diesem Platze.

Die Wahl des Dom-Scholasters mußte vom Fürstbischof bestätigt werden. Von der ursprünglichen Bestimmung zur Aufsicht über Bildung der jungen Domherren war noch ein schwaches Ueberbleibsel die Aufsicht über eine vom Kapitel abhängige Trivialschule. Dom-scholaster.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Domküster.

Dem Domküster, auch Thesaurarius genannt, war ursprünglich die Sorge für Kirche und Kirchengeräthe übertragen, so wie er noch in den neuesten Zeiten, aus seinen Spezial-Einkünften, mehrere Kirchenbedürfnisse bestreiten mußte. Es relevirten von ihm einige Lehen. Er war Archidiaconus in Albachten, Alveskirchen, Alstätte, Epe, Gronau, Heek, Leer, Nienborg, Ottenstein, Rhede, Roxel, Vreden, Wessum, Wüllen. — Er vergab den großen und kleinen Stab: Subcustodia major et minor, zwei, mit besondern Einkünften versehene, Würden, welche nur für Domkapitularen bestimmt waren, die bei feierlichen Gelegenheiten große Stäbe trugen. Sie vergaben auch einige Vicarien. — Auch der Domküster selbst hatte mehrere Vicarien im Dom und den Capellen, auch die vier Chorküsterstellen zu vergeben.

Vicedominus.

Der Vicedominus war Archidiaconus in Ascheberg, Bork, Bösensell, Darup, Everswinkel, Handorf, Haltern, Hullern, Hervest, Holsterhausen, Lembeck, Lippramsdorf, Nordkirchen, Ostbevern, Rade, Rorup, Stromberg, Südkirchen, Telgte, Westbevern, Wulfen: — hatte übrigens keine besondere Rechte oder Verpflichtungen.

Präbendalgenuß.

Der Präbendalgenuß der einzelnen Domherren zerfiel in drei Haupttheile: — aus dem gemeinschaftlichen Hauptvermögen, — aus speziellen Theilen des Haupt-Vermögens: und — aus einigen gleichsam zufälligen Nutzungen.

aus dem gemeinschaftlichen Hauptvermögen Jacobi und Martini

Der Genuß aus dem gemeinschaftlichen Hauptvermögen war zweifach:

Der Hauptgenuß hing nämlich von der Beobachtung bestimmter Termine ab. Das Vermögen, welches diesem Genusse affectirt war, wurde von folgenden Cassen verwaltet.

Domkellnerei und Domrentmeisterei.

a. Domkellnerei und Domrentmeisterei. Letztere wurde im Jahre 1786 geschaffen, wo die bis dahin bestandene Kornschreiberei, oder Granariatsfonds aufgehoben, und die Kornzehnten, Renten, Zinsen und Landheuer der Rentmeisterei zugewiesen wurden.

Dienstgelder-Rechnung.

Die Domkellnerei verwaltete die Kornpächte der Eigenbehörigen: dann wurde bei derselben die Dienstgelder-Rechnung geführt, worin die Gelder, worauf die Dienste der Eigenbehörigen gesetzt waren, desgleichen Hof- und Schweinegelder zur Einnahme kamen: endlich wurden auch die Einkünfte des Gutes Schonefliet in abgesonderter Rechnung bei ihr verwaltet.

Gut Schonefliet.

b. Bursenquoten-Rechnung, wovon gleich unten Rede sein wird.

c. Einkünfte des Gutes große Schonebeck, welche von einem eignen Rentmeister verwaltet wurden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Einiges von den Einkünften des Amts Lüdinghausen, dessen Verwaltung von einem Amtsrentmeister geführt wurde.

Sämmtliche zum vollen Genuß qualifizirte Domherren hatten hieran gleiches Recht, in sofern sie am Vorabend Jacobi (24. Juli) und dem darauf folgenden General-Kapitel, und in der Vesper vor Martini (10. November) gegenwärtig waren. Diese waren nämlich die Termine, wo im Generalkapitel alle Hauptgeschäfte, welche, so weit keine Gefahr beim Verzuge war, bis dahin aufgeschoben waren, abgemacht wurden. Von der persönlichen Anwesenheit auf Martini fand jedoch Entschuldigung Statt, falls jemand 50 Thaler zur Provision zahlte. — Die Größe des Genusses des Einzelnen hing demnach von der größern oder geringern Anzahl der Erscheinenden ab.

Noch ist hierbei zu bemerken, daß diejenigen, welche zwischen Weihnachten (25. Dezember) und Lichtmeß (2. Februar), 24 Stunden gegenwärtig gewesen, ein eignes Einkommen, unter dem Namen: Utpraebenda bezogen. Der Ursprung des Namens ist nicht bekannt. Ausgeschlossen von diesem Genuß waren der Domprobst, und die vier Sacellani episcopi. Utpraebenda

Die zweite Art des Genusses aus dem gemeinschaftlichen Hauptvermögen war diejenige, welche jedesmalige persönliche Gegenwart, wirkliche Beachtung der Kirchendienste voraussetzte. Die hiezu gewidmeten beträchtlichen Einkünfte wurden in der Burse zum Kirchendienst, und in dem Fonds zum officio divino verrechnet. Präsenzen und Memoren. Burse.

Die Domburse bestand:

1. aus der Burse, woraus die Quoten der Kapitularen nach den drei Bänken, der Residenz und Nicht-Residenz vertheilt wurden: hierüber wurde die eben erwähnte Bursenquoten-Rechnung geführt;
2. aus der Burse zum Kirchendienst, woraus die Präsenzen vertheilt wurden;
3. aus den Memorienstiftungen der Fürstbischöfe, wovon jede eine eigene Casse bildete;
4. aus der Stiftung des Fürstbischofes Friedrich Christian zur Abhaltung einer feierlichen Andacht in den drei letzten Tagen und Nächten der Charwoche. Außerdem bestand noch (ganz abgesondert von der Eleemosyne, wovon weiter unten Rede sein wird) eine Eleemosyn-Kirchendienst-Rechnung, woraus die Kapitularen kleine Präsenzen bezogen.

Zu dem Genuß aus speziellen Theilen des Hauptvermögens gehörten die Prälaturen oder Dignitäten, wovon oben Rede; sodann, wenn Genuß aus speziellen Theilen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Hauptvermögens.

Option einem oder andern den speziellen Genuß sicherte. Solche optable Theile des gemeinschaftlichen Vermögens waren die Oblegien, Obedienzen, gemissermaßen auch Archidiakonate und die Curien.

Obedienzen und Oblegien.

Obedienzen waren ursprünglich Officia, wo ein einzelnes Mitglied des Kapitels, kraft des geistlichen Gehorsams, verschickt wurde, zur Beobachtung des Cultus, der Seelsorge, der Güterverwaltung, wofür er dann aus bestimmten Gütern seinen Lebensunterhalt zog, und Obedientiarius genannt wurde. — Oblegien (ein verdorbenes Wort, von Oblaya, oblata abstammend) waren ursprünglich Güter, die der Kirche geopfert, gegeben waren zu bestimmten Diensten, ökonomischen Einrichtungen, Befriedigung von Bedürfnissen. Derjenige, dem sie zur Verwaltung übergeben wurden, hieß dann Oblegiarius. — Hierhin deuten noch die Benennungen einzelner Oblegien, z. B. oblegium caseorum: das später mit der Domprobstei vereinigte officium album, oder Weiß-Amt, aus welchem zum Theil die Kosten für Weißbrod, welches täglich jedem Domkapitular von dem Domkapitels- oder sogenannten Herrenbäcker (der eine Wohnung auf dem Spiekerhofe hatte), verabreicht wurde, bezahlt werden mußte. Dieser Wirkungskreis hatte sich aber längst geändert. Oblegien und Obedienzen waren nicht mehr officia, sondern beneficia. Die Verwalter waren Nutznießer geworden, und gaben nur bestimmtes für den Cultus, für Seelsorge, oder auch an andere Domkapitularen ab. Die Güter standen dann unter freier Verwaltung des einzelnen Obedientiarius, oder Oblegiarius, jedoch abhängig von der Oberaufsicht des Domkapitels. Bei Erledigung wurden sie optirt, d. h. von denen, woran, nach dem Alter, die Reihe war, in Anspruch genommen. Residenz-Eigenschaft war zur Option nicht erforderlich: wohl aber höhere Weihe, d. h. wenigstens Subdiaconat. Wer an der Reihe war, mußte sich, innerhalb 14 Tage, nach eingetretener Vacanz, persönlich im Kapitel erklären: auch war nicht gestattet, eine Option vorbeigehen zu lassen, und dann die nächste in Anspruch zu nehmen. Der Obedienzen waren 13: Hellne, Senden, Hiddinxel, Leppering, Ostenfelde, Schölling, Blasii oder Sommersell, Schwienhorst, Greving, Lembeck, Ladbergen, Buldern, Spiekerhoff.

Der Oblegien waren 16: Majus Gronover, Subcelleraria, Minus Gassel, Althoff, Brirup, Roxel, Majus Gassel, Smalamt, Stodtbrock, Overholthausen, Averbeck, Heitmann, Caseorum, Kump, Minus Gronover.

Archidiaconate.

Die Archidiaconate, in soweit sie nicht, wie oben bemerkt, mit bestimmten Prälaturen verbunden, waren optabel, und wurden, nach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geschehener Option, vom Fürstbischof conferirt. Dergleichen Archidiaconate beim Domkapitel waren sieben: nämlich vier Archidiaconate, deren Besitzer zugleich Sacellani perpetui episcopi waren, und ihm, bei Anwesenheit und Dienst in der Hauptkirche, assistirten.

1. Warendorf; über Warendorf, Milte, Eine, Füchtorf.
2. Beckum, womit vereint die Probstei im Collegiatstift daselbst.
3. Stadt- und Südlohn.
4. Billerbeck; über Billerbeck, Darfeld, Holthausen, sodann
5. Albersloe (war eigentlich mit der Stelle des Cantors verbunden, welche aber bei hiesigem Kapitel keine Dignität war).
6. ad Drenum; über Diestedde, Ennigerloh, Herzfeld, Lippborg, Oelde, Sünninghausen, Wadersloh, Bokum, Hövel, Dolberg, Heessen, Vellern. — Hiermit war die Probstei über das Collegiatstift zum h. Martin in Münster verbunden.
7. Wenterswick: über Altenberge, Altschermbeck, Borghorst, Borken, Dingden, Erle, Greven, Gescher, groß und klein Recken, Heiden, Hembergen, Herbern, Holtwick, Mesum, Neuenkirchen, Nordwalde, Osterwick, Raesfeld, Ramsdorf, Rinkenrodde, Rheine, Saerbeck, Salzbergen, Schepstorf, Sendenhorst, Velen, Wesecke. — Hiemit war die Probstei über das Collegiatstift zum h. Ludger in Münster, und über das Collegiatstift in Borken verbunden.

Zu bemerken ist hiebei noch, daß mit der Probstei über das Collegiatstift zum heil. Mauritius, vor Münster (welche observanzmäßig ebenfalls einem Domherrn gebührte) das Archidiaconat über Enniger, Westkirchen, Lüdinghausen, Olfen, Otmarsbochold, Selm, Seppenrade, Amelsbüren, Drensteinfurt, Hoetmar, Senden, Venne, Vorhelm, Wallstätte verbunden war.

Der Curien, oder domkapitularischen Wohnungen gab es, außer der Wohnung des Domprobsten (jetzt Posthof) den zwei Wohnungen des Domdechanten (wovon die eine jetzt die bischöfliche Curie, die andere das Banco-Comtoir) und der Wohnung für den Besitzer der Galenschen Familien-Präbende, sechszehn, welche von den einzelnen Domherren optirt werden konnten; auch fand beim Ableben eines Aelteren erneuerte Option Statt. Instandehaltung war Pflicht des Besitzers: doch konnten dazu Capitalien negoziirt werden, welche dann der Besitzer zu verzinsen, und jährlich von dem Capital eine zuvor bestimmte Summe abzuzahlen verbunden war. Curien.

Einige, zum Theil zufällige Nutzungen, welche zum Präbendal-Genuß gehörten, waren folgende: Zufällige Nutzungen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landfolgen: eigentliche Landes- oder öffentliche Dienste, welche in eine Geldprästation abgeändert waren, und von mehrern in den domkapitularischen Gerichtsbarkeiten belegenen Kirchspielen geleistet wurden: ein Optionsgegenstand der ältern Domherren. Salzgefälle von der Saline zu Rheine. Landtagsdiäten nach Maßgabe der Anwesenheit in den ersten zehn Tagen. Dann ist noch zu bemerken, daß der Bischof das Recht hatte, zwei Canonici a latere zu ernennen, welche dadurch von der Verpflichtung, die beiden Haupttermine, Jacobi und Martini, zu beachten, ohne Verlust ihres Präbendalgenusses, frei wurden.

Spezialfonds unter Verwaltung des Domkapitels. Hinsichtlich des Cultus.

Außer den bisher aufgezählten Fonds, welche den Domherren Genuß gewährten, gab es noch viele andere, die unter Verwaltung des Domkapitels standen, wozu Stiftungen hinsichtlich des Cultus, der Baulichkeiten, der Armen gehören. Zu den ersten gehörte der Fonds für die Cameralen-Kammer. Cameralen waren 10 bis 12 Chorsänger, welche gemeinschaftlich in einem Hause, Cameralen-Kammer genannt, wohnten, und verschiedene Einkünfte hatten: dann die Stiftung Lethmathe und v. Landsberg behufs der Kirche und Kirchennothwendigkeiten unter Disposition des Domdechanten; ferner Stiftung von Landsberg zur Abhaltung der Pestmesse, endlich der Fonds für das Castrum doloris, Trauergerüst bei den Memorien verstorbener Bischöfe. Zu den Fonds für Baulichkeiten gehörte die Fabrik, auch Domwerkmeisterei genannt, zum Unterhalt der Gebäude: dann der Beleuchtungsfonds zum Unterhalt der öffentlichen Laternen auf dem Domplatz, welcher, da mit Säcularisirung des Domkapitels die Immunität des Domplatzes aufhörte, an die Stadt abgegeben ist. — Dann gab es noch eine eigene Casse, Provision genannt. Sie diente zur Besoldung des Dienstpersonals, zur Beförderung der Schuldentilgung, und für außerordentliche Bedürfnisse. Diese Kasse hatte ihre eignen Einkünfte: es flossen darin auch Ueberschüsse aus andern Kassen, so wie die Einkünfte einer Präbende, praebenda reservata genannt. Wenn Ueberschüsse in der Provision entstanden, konnten solche, durch Beschluß des Kapitels, zur Theilung kommen.

Cameralen-Kammer

Stiftung Lethmathe von Landsberg.

Castrum doloris, hinsichtlich der Baulichkeiten u. Extraordinarien. Domfabrik. Beleuchtungsfonds. Provision.

Armenfonds Eleemosyn.

Der Haupt-Armenfonds war die Eleemosyne, für die ganze Diözese bestimmt, womit indeß auch einzelne Stiftungen für bestimmte Armen, oder für gewisse Familien verbunden waren, z. B. die Stiftungen v. Droste, Zureick, Gescher, Schiels, Heerde, v. Nagel. Die Eleemosyn wurde anfänglich bei Säcularisation des Domkapitels der städtischen Armen-Commission überwiesen, dann dem Domkapitel, als noch bestehender geistlichen Corporation, zurückgegeben, und ist auch nach Erlöschen desselben, dem jetzt bestehenden Domkapitel belassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zum Armenwesen gehörte auch das zwölf Männer-Armenhaus in Ludgeri, und das zwölf Männer-Armenhaus im Ueberwasser-Kirchspiel, beide hauptsächlich bestimmt für arme Leibeigene des Domkapitels. Letzteres hing mit der Obedienz grosse Gassel zusammen. Sie stehen jetzt unter Verwaltung der städtischen Armen-Commission. Zwölf Männer.

Noch ist zu erwähnen die v. Landsbergische Stiftung für Frühmessen, hauptsächlich an Orten, wo nur ein Geistlicher vorhanden: dann die spezielle Stiftung von Bernard von Raesfeld für das Gymnasium: endlich der Bibliothekfonds. — Erstere ist der bischöflichen Behörde, letztere dem Studienfonds überwiesen. — Frühmessen-Stiftung. Gymnasium. Bibliothek.

Zum Domstift gehörte auch das zum Kirchen- und Chordienste bestimmte Nebenpersonal: zunächst die Vicarien, deren 41 waren; eine sub titulo S. Josephi war eine Familien-Vicarie, Die Besetzung der Stellen hing theils, wie oben bemerkt, von einzelnen Dignitäten ab, theils vom Kapitel. Von diesen Vicarien waren der Vicarius episcopi, drei Priester, Hohepriester genannt, zwei Diaconen und zwei Subdiaconen zum Dienst am Hochaltar bestimmt; sodann drei: Succentor, Concentor und tertius cantor, zur Direction des Gesanges: dann einer, Albinus genannt, zur Besorgung der Kirchenleinewand, einer zur Sprengung des Weihwassers, den man Aspersor, auch wohl Quastarius nannte. Außer diesen 41 Vicarien waren noch zwei Primissarien zur Lesung der ersten Messe am hohen Altar: sodann 6 Offizianten, welche kein festes Benefizium besaßen, mithin amovibel waren, und zur Aushülfe im Chordienst und sonst gebraucht wurden: sie bekamen für jeden Dienst, den sie leisteten, Präsenzen: ferner 10 bis 12 Cameralen, wovon oben schon Rede gewesen: noch zwei Domprediger, zu deren Besoldung eine Domvicarie, und eine Vicarie in Angelmodde eingezogen war. — Zur Bedienung waren vier Chorküster, zwei Vicarienküster, ein Organist, und Calcant, endlich zwei Stabträger zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Kirche und Aufwartung am Kapitel. Die Stabträger dienten früher auch als Copiisten, und hatten die Insinuationen des Domhofs-Immunitäts-Gerichts zu besorgen, die Annotationen der in verschiedenen Andachten gegenwärtigen Domkapitularen zu führen, beim Todesfall eines Kapitularen die Stunde zu beachten u. s. w. Vicarien. Hohepriester. Primissor. Domprediger. Unterbeamte.

Mit dem Domstifte standen folgende Kirchen und Kapellen in Verbindung: die Jacobi-Pfarrkirche, wovon oben Rede gewesen. Hieran waren vier Vicarien, worunter eine Familien-Vicarie. Kapellen. Jacobi.

Die Nicolai-Kapelle mit einem Rector und 6 Vicarien (worunter ebenfalls eine Familien-Vicarie) — sie lag am Horsteberg, diente Nicolai.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

während der französischen Herrschaft zum Aufbewahren der Guillotine, und ist später zum Abbruch verkauft.

Margarethe. Die Margarethen-Kapelle mit einem Rector und zwei Vicarien. Die Rectorats-Einkünfte sind zur Dotirung der Pfarre zu Albachten verwendet. Sie liegt bei dem jetzigen Land- und Stadtgerichtsgebäude: und wurde schon zur Zeit der fürstbischöflichen Regierung zum Archiv für reponirte Gerichts-Acten bestimmt, wozu sie auch noch jetzt dient.

Michaelis. Die Michaelis-Kapelle lag beim Aufgang vom Prinzipalmarkt zum Domplatz über dem dortigen Hauptthor. (Der Domplatz war nämlich früher ganz abgeschlossen, und hatte vier Hauptthore, welche des Nachts verschlossen gehalten wurden: das obengenannte, dann eins am Horsteberg, eins am Spiegelthurm, am Wege nach Ueberwasser, und eins an der Pferdegasse.) Die Michaelis-Kapelle war eigentlich die Hofkapelle des Bischofes, und stand mit der bischöflichen Curie (jetzt Regierungsgebäude) in Verbindung. Wenn der neu erwählte Fürstbischof seinen ersten Einzug in die Stadt hielt, ritt er als Fürst bis zu dieser Kapelle, legte dort seine fürstliche Kleidung ab, und zog die bischöfliche an, zur Besitznahme des Doms. Sie ist schon unter fürstlich-münsterischer Regierung abgebrochen, und das Rectorat in das neu erbaute fürstbischöfliche Schloß verlegt, wo noch jährlich am Michaelistage, 29. Sept., Gottesdienst gehalten wird.

Muttergottes-Kapelle. Die Muttergottes-Kapelle im Umgange. Diese ist die älteste Kapelle, hieß früher Clemens-Kapelle und war an die alte Domkirche gebaut, welche, weil sie der neu erbauten zu nahe stand, im Jahre 1375 abgebrochen wurde. Das in dieser alten Domkirche fundirte Kapitel ward in die alte bischöfliche Kapelle (jetzt Salzmagazin) verlegt. Die Clemens-Kapelle blieb isolirt stehen (wahrscheinlich weil sie die Begräbnißstätte mehrerer Bischöfe war. So war im Jahre 887 der sechste Bischof Wilhelm (welcher sie erbaut haben soll), im Jahre 1022 der zwölfte Theodoricus, im Jahre 1064 der fünfzehnte Rupertus darin begraben, und im Jahre 1392 auch der vierzigste Heidenreich Wolff), bis der Umgang erbaut wurde, worin, als in ihrem Kirchengrunde, die Kapitularen des alten Doms ihre Begräbnißstätte behielten. Sie erhielt später den Namen Muttergottes-Kapelle, und waren darin außer zwei Primissarien vier Vicarien fundirt von dem Vizedom Lubert von Rodenberg. Diese hatten noch die alterthümliche Einrichtung behalten, daß, wenn einer der vier Vicarien an selber starb, die übrigen den vierten wählten. Auch hatte nicht jeder Einzelne eine Präbende für sich, sondern sie hatten nur gemein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaftliches Vermögen, dessen Einkünfte sie sich theilten. Zufällig waren vor längern Jahren alle vier Geistliche aus dem Herzogthum Westphalen gebürtig, und wurden diese einig, immer nur einen Landsmann wieder zu wählen; weil nun das Herzogthum Westphalen vom gemeinen Mann das Suerland genannt wird, so wurde diese Kapelle auch die suerländische Kapelle genannt.

Außer diesen gab es noch mehrere kleine Kapellen im Umgange des Doms.

Alle Vicarien hatten eigene Benefizien, deren Einkünfte jeder für sich bezog und verwaltete, außer diesem noch ein gemeinschaftliches Vermögen, Vicarien-Burse genannt, welches von einem aus ihrer Mitte, Bursarius genannt, verwaltet wurde: hievon hatte jeder, nach Maßgabe seiner Theilnahme am Kirchendienste, größern oder geringern Genuß. Vicarienburse.

Die Hohenpriester und Leviten am Hochaltar hatten noch eine eigene Burse für sich, hohen Altars- und Leviten-Burse genannt. Die Hohenpriester verrichteten auch die Taufe der, in jedem Kirchspiel der Stadt Münster, nach Ostern und Pfingsten zuerst Geborenen, welche im Dom getauft werden mußten, zum Zeichen, daß der Dom die erste und oberste Pfarrkirche der Stadt war.

Als geschichtliche Merkwürdigkeit ist noch anzuführen, daß die Mönche des Minoriten-Klosters (jetzt Kaserne und evangelische Kirche) das Vorrecht hatten, am Tage, wo die große Prozession in Münster abgehalten wird, dem feierlichen Gottesdienste im hohen Chore beizuwohnen. Dieses schrieb sich her von der Pest, welche im J. 1382 in Münster wüthete. Damals hatten sämmtliche Domherren, aus Furcht vor Ansteckung, die Stadt verlassen, und der Dom würde leer gestanden haben, wenn nicht die Minoriten-Mönche den Gottesdienst darin wahrgenommen hätten. Aus dankbarer Anerkennung war ihnen deshalb dieses Vorrecht gestattet. Unter Christoph Bernard wurde ihnen für Aufhebung dieses Vorrechts eine sichere Zahlung aus der Domprovision bewilligt, doch behielten sie, bis zur Aufhebung des Klosters, das Recht, daß an jenem Tage die vier Aeltesten des Klosters beim Domprobst und Domdechant ihren Sitz im Chor nahmen. Vorrecht der Minoriten.

In Hinsicht des Begräbnisses ist zu bemerken, daß der Bischof und die Domherren im Dom begraben wurden (mit Ausnahme derer, welche in der Charwoche begraben werden mußten, indem solche ihre Ruhestätte in der Muttergottes-Kapelle erhielten), die Vicarien auf dem, vom Umgange umgebenen Platze, welcher deshalb Vicarien- oder Herren-Kirchhof genannt wurde. Auf diesem Kirchhofe wurden auch Begräbniß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alle übrige Geistliche der Stadt begraben, ausgenommen die Mitglieder des Collegiatstiftes im alten Dom, welche im Umgange; die Mitglieder der übrigen Collegiatstifter, welche in ihren Stiftskirchen; und die eigentlichen Pfarrer, welche auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, zwischen ihren Pfarrgenossen, jedoch zunächst dem darauf befindlichen Kreuze, ihre Ruhestätte fanden.

Güterverwaltung.

Die Verwaltung der Güter und den Geschäftsgang bei derselben betreffend, wurden beim Domkapitel die besondern Güter der Prälaturen, Obedienzen, Oblegien, und Archidiaconate, bei den Vicarien die Güter des einzelnen Benefizes, von jedem Besitzer für sich verwaltet, und war diese Verwaltung nur der Oberaufsicht des Domkapitels untergeordnet, und durch die gesetzlichen Bestimmungen, bei Verwaltung geistlicher Güter, beschränkt. Die übrigen Güter wurden durch besondere Administratoren und Rechnungsführer verwaltet.

Kellnerei

Die Hauptverwaltung ging von der Kellnerei aus, nämlich für die Kellnerei, Dom-Rentmeisterei, das Gut großen Schonebeck und das Amt Lüdinghausen. Die Kellnerei bestand aus zwei Domkellnerei-Assessoren, welche aus dem Kapitel gewählt wurden, dann den beiden Gografen von Bakenfeld und Meest, dem Kellnerei-Advokat, dem Advokat officii bursae und dem Advocatus fisci. — Hier wurden vorzüglich die Angelegenheiten wegen der zahlreichen Eigenhörigen vorgenommen. In dieser Hinsicht bleiben für immer wichtig die Protokolle über Marken und Gemeinheiten, die Lager- und Vermessungsbücher, die Hofsprache-Protokolle und sogenannten Kinderbücher, weil hieraus die Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Lasten der vormals eigenhörigen Höfe, und die Familien-Abstammungen der Landleute, welche gewöhnlich den Namen des Hofes, worauf sie heirathen, annahmen, sich mit Sicherheit ergeben. Die Kellnerei war eigentlich die untergeordnete Finanzstelle des Domkapitels, welche dessen Enschließung vorbereiten mußte. Von ihr ging auch der Vorschlag der sogenannten Kappensath oder Kappentaxe aus. Das Domkapitel besaß nämlich eine Masse eigenbehöriger Güter, deren hauptsächliche Prästation in Korn bestand. Der Bauer hatte das Recht, seine Kornprästanden von Martini, 11. November bis Lichtmeß, 2. Februar, zu liefern. Nach Lichtmeß konnte der Gutsherr, statt des Korns, den Marktpreis in Gelde verlangen. Das Domkapitel setzte in jedem Jahre, für seine Eigenbehörigen, einen mittlern Geldpreis fest, und dieser Preis wurde von der Kellnerei vorgeschlagen. Weil nun die Kellnerei in früherer Zeit ihre Sitzungen in einem Nebengebäude der Domprobstei (jetzt Posthof) hielt, welches Kappe genannt wurde: so

Hofsprache-Protokolle. Kinderbücher.

Kappensath.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hieß man diese Taxe die Kappentaxe oder Kappensathe (Festsetzung). Diese Taxen sind noch von 1559 bis zur Auflösung des Domkapitels vorhanden. — Der beamtliche und unterherrliche Wirkungskreis wurde durch die Gografen, und nach Unterschied das Rechnungswesen durch den Kellnerei-Rentmeister behandelt. Das am zweiten Tage jeden Monats abgehaltene Kapitel war besonders dazu bestimmt, um über die vorbenannten Gegenstände weiter zu beschließen. Für die Burse, Eleemosyn, Fabrik, Provision, so wie für die einzelnen Stiftungen gab es eigne Rentmeister: dann war ein eigener Rentmeister für das Gut großen Schonebeck, und ein Amtsrentmeister zu Lüdinghausen. Das gesammte Rechnungswesen, soweit einzelne Stiftungen dem Domdechanten nicht besondere Vorrechte bestimmten, hing von dem gesammten Kapitel ab: daher die General-Kapitel auf Jacobi und Martini, worin die bis dahin ausgesetzten wichtigern Geschäfte vorgenommen wurden. Bei den Kapiteln erschien der Syndikus als Consulent, welcher die zum General-Kapitel ausgesetzten Angelegenheiten zum Vortrag bringen, seine Meinung beifügen und die Conclusa fassen mußte. Der Secretair führte das Protokoll.

secunda mensis

einzelne Rentmeister.

General-Kapitel.

Die Rechnungen des Bursarius über die Einkünfte der Vicarienburse, und deren Verwendung, wurde von dem ältesten Vicarius und zwei gewählten Revisoren abgenommen.

Das Domhof-Immunitätsgericht wurde vom Domsyndicus verwaltet. Die Gogerichte verwalteten die Gografen, und zwar gab es einen Gografen für Meest und Telgte, und einen für Bakenfeld und Senden, sodann einen Richter Gerichts Lüdinghausen.

Jurisdiction.

Vorstehendes ist ein ungefährer Umriß der Verfassung des Domkapitels, wie es im Jahre 1802 bestand, als Preußen von seinen Entschädigungs-Landen, namentlich von der Stadt Münster, dem Sitz des Domkapitels, Besitz nahm. Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 waren die Güter des Domkapitels je nach ihrer Lage, den einzelnen, im Hochstift Münster entschädigten, Fürsten als Entschädigung zugewiesen. Gleich nach der Besitznahme des Hochstifts Münster wurde preußischer Seits eine Vermögensaufnahme des Domkapitels veranlaßt: doch wurde dem Domkapitel Verwaltung und Genuß belassen: nur durften vacant werdende Stellen nicht wieder besetzt werden. Die übrigen Theilhaber des Hochstifts Münster zogen die Güter, welche in ihrem Landestheile lagen, ein, und gaben an die lebenden Domherren $^{9}/_{10}$ der jährlichen Einkünfte, als die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß bestimmte Pension.

Preußische Besitznahme 1802.

übrige Theilhaber.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Aufhebung des Kapitels im Jahre 1806 durch Preußen.

Durch Rescript vom 26. September 1806 machte das westphälische Departement des General-Directoriums in Berlin der Kriegs- und Domainenkammer in Münster bekannt: „Se. Majestät habe durch Cab.-Ordre vom 20. September zu erkennen gegeben, wie Sie Sich leider mit jedem Tage mehr überzeugt, daß das Domkapitel die Schonung, womit dasselbe bisher behandelt worden, mißbrauche, wenigstens den Einfluß, den es auf Ihre Unterthanen des Münsterlandes behaupte, nicht dazu anwende, diese neue Unterthanen in der Anhänglichkeit an Höchst Ihre Regierung zu befestigen: daher Sie dann beschlossen haben, das Domkapitel ganz aufzuheben, das ganze Vermögen in Selbstadministration zu nehmen, und den Interessenten dasjenige als Pension aussetzen zu lassen, was ihnen rechtlich gebühre." Es werden dann in dem Rescripte die deshalb zu ergreifenden Maßregeln zur Sicherung des Vermögens u. s. w. vorgeschrieben, und unter andern verordnet: „Die Bekanntmachung an das Domkapitel und die Aufhebung selbst muß sofort durch einen, aus euerer Mitte zu deputirenden, Commissarius geschehen, und zugleich alle vorläufigen Anordnungen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Verdunkelung und Versplitterung des Vermögens vorzubeugen. Indem also das Domkapitel hierdurch aufgelöset wird, hören alle Verhältnisse desselben auf: es darf sich nicht mehr versammeln, und keine Rechte als Corporation ausüben: die bisherige Verfassung desselben ist vernichtet."

Erklärung des Generalvicars.

Vor der Aufhebung erklärte der Generalvicar von Fürstenberg schriftlich: „Das Capitulum ist sede plena nach den geistlichen Rechten Senatus episcopi, und desselben Consens in vielen Fällen erforderlich. Sede vacante geht jurisdictio episcopalis auf dasselbe über, und der Vicarius generalis erhält durch dessen Wahl seine Gewalt, welche demnach in capitulo radicirt bleibt. Ich muß also das Kapitel, sowohl nach den geistlichen Rechten, als in Kraft des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, wenn es auch als aufgehoben erklärt werden sollte, in geist- und kirchlicher Eigenschaft als bestehend anerkennen, und meine Kapitular-Rechte mir vorbehalten." — Dieser Erklärung adhärirten die übrigen Kapitularen.

Belassung der Selbstverwaltung.

Noch war man nicht mit wirklicher Einziehung des Vermögens zu Ende, als die Kriegs- und Domainenkammer durch Rescript vom 19. October 1806 die Selbstverwaltung des Vermögens dem Kapitel und jedem Einzelnen, in der bisherigen Art, beließ.

König von Holland.

Als kurz darauf Münster vom König von Holland in Besitz genommen war, fand dieser, behufs Erhebung einer Anleihe, es dienlich, die vormaligen Stände zu berufen, und deshalb das Domkapitel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wieder herzustellen zufolge Bekanntmachung des General-Gouverneurs v. Daendels vom 1. November 1806. Der darauf folgende Kaiserlich französische Gouverneur bestätigte mündlich diese Wiederherstellung bei der Eidesleistung der Stände und Beamten am 26. November 1806. So bestand das Domkapitel in weltlichem Güterbesitz, und seiner geistlichen Wirksamkeit, mit der Einschränkung jedoch, daß erledigte Stellen nicht wieder besetzt werden konnten, fort, bis zum Erscheinen des Kaiserlichen Decrets vom 14. November 1811 betreffend die allgemeine Aufhebung der Kapitel, Stifter und Klöster im Lippedepartement, wodurch dasselbe ebenfalls betroffen wurde. Jedoch ward es durch das Kaiserl. Decret vom 24. August 1811, als Kathedralkapitel, beibehalten, mit der Einschränkung, daß von den alten Mitgliedern diejenigen, welche nicht im Lande, und diejenigen, welche nicht Priester waren, nicht als Mitglieder betrachtet werden sollten. Die Zahl der Domherren ward auf elf bestimmt, und da diese Zahl aus den ältern Kapitularen, wegen obiger Einschränkung, nicht erreicht ward, wurden durch Kaiserl. Decret vom 1. Mai 1813 fünf neue Domherren, und zwar bürgerlichen Standes, ernannt, und am 12. Mai 1813 beim Kapitel eingeführt. In dieser Zusammensetzung bestand das Kapitel fort, bis, nach Vertreibung der Franzosen, der Generalvicar über die Gültigkeit des, während der französischen Periode, Geschehenen mit den Kapitularen in Mißverständniß kam. — Ausführlich ist dieses zu lesen in dem Gutachten des Professors Hermes, Münster 1815, in der geschichtlichen Darstellung der Lage der Münsterischen Kirche, Frankfurt 1815, und dadurch hervorgerufene Antwort des Prof. Hermes und den vier Erklärungen, Münster 1815. Endlich abrogirte der Generalvicar in Gefolge des päpstlichen Breve: Non mediocri nuper tristitia vom 4. October 1815, genehmigt durch Verfügung des Ministers des Innern vom 1. Dezember 1815 mittelst Erlaß vom 16. Dezember 1815, das von ihm sogenannte neue Kapitel. Anl. 8. 9. 10. So traten die vom französischen Gouvernement ernannten Domherren wieder aus, und das alte Domkapitel, soweit noch Kapitularen vorhanden waren, setzte seine geistlichen Functionen fort, bis endlich auch dieses durch die Bulle: De Salute animarum sein Ende erreichte, eine neue Circumscription der Diözese erfolgte, und das jetzige Kapitel eintrat.

französischer Gouverneur.

Kaiser Napoleon.

Nach Vertreibung der französischen Herrschaft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf